

Amtsblatt der Stadt Wesseling

50. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 13. März 2019	Nummer 03
--------------	--	-----------

Rat am 19. März 2019, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 19. März 2019, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 35. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Einführung und Verpflichtung eines Stadtverordneten
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Beschlusskontrolle
7. Wiederwahl eines Beigeordneten
8. Änderung des Geschäftskreises eines Beigeordneten
9. Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Wesseling
10. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
11. Lärmaktionsplan der Stadt Wesseling, 3. Stufe; hier: Beschluss des Endberichts
12. Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2016
13. Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016
14. Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Wesseling mbH - Ausübung des Stimmrechts des Vertreters der Stadt Wesseling als Gesellschafterin zum Jahresabschluss 2017
15. Beteiligung als Gesellschafter an der Partnerschaft Deutschland PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH Anteilserwerb
16. Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss
17. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Umbesetzung in Ausschüssen
18. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Umbesetzung in externen Gremien
19. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Benennung eines Ausschussvorsitzenden
20. Mitteilungen und Anfragen
- 20.1. Bericht Sponsoringmaßnahmen 2018

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018; Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

2. Mitteilungen und Anfragen

3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 27.02.2019

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

67. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“, Ortsteil Urfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der in der Sitzung vorliegende Vorentwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ wird zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung (nebst Umweltbericht) wird zur Kenntnis genommen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 25 ha große Plangebiet befindet sich um Ortsteil Urfeld südöstlich des Knotenpunktes Siebengebirgsstraße/ Urfelder Straße. Die Fläche ist kürzlich von der Wesselinger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Wesseling) erworben worden und soll aufgrund des erheblichen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden.

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplans sichert die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen für die gesamtstädtische, übergeordnete Planungsebene. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/128 wird die konkrete städtebauliche und planungsrechtliche Konzeption des „Gewerbeparks Wesseling-Urfeld“ vorbereitet. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Da die für den Bebauungsplan erforderlichen Unterlagen noch keinen ausreichenden Konkretisierungsgrad aufweisen, läuft die Flächennutzungsplanänderung dem Bebauungsplanverfahren voraus.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Die Planungsunterlagen liegen vom **14.03.2019 bis einschließlich 18.04.2019** bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

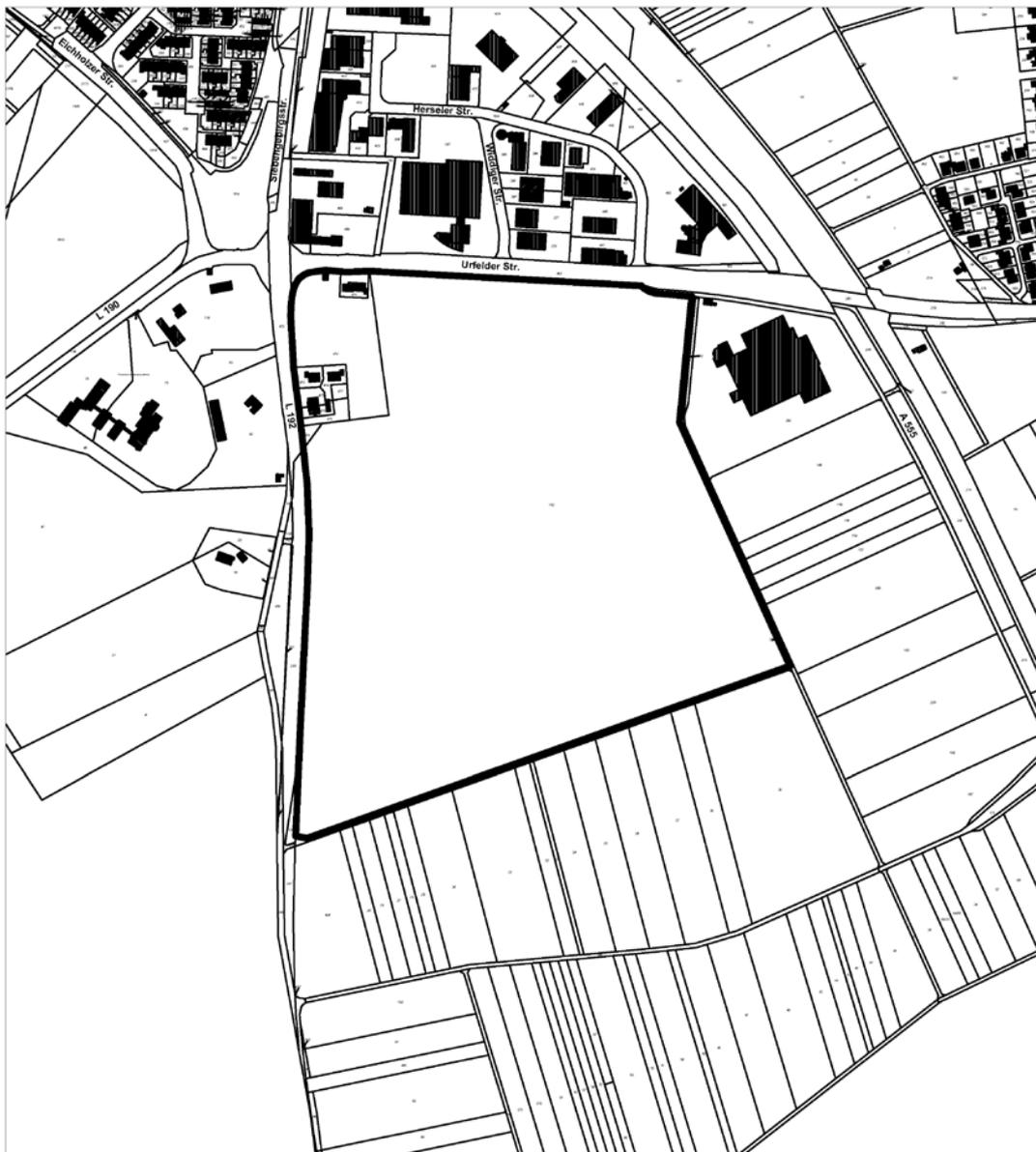
Die Planungsunterlagen sind ferner im Internet unter <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar.

Wesseling, den 27.02.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung



67. Flächennutzungsplanänderung
"Gewerbepark Wesseling-Urfeld"

Plangeltungsbereich 

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bebauungsplan Nr. Nr. 4/135 „Innenentwicklung Rheinstraße-Süd“, Urfeld

Am 26.02.2019 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/135 „Innenentwicklung Rheinstraße-Süd“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Das Aufstellungsverfahren wird entsprechend § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4/135 liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Urfeld unmittelbar an der Stadtgebietsgrenze zu Bornheim. Die Plangebietsgrenze wird im Westen entlang der Rheinstraße und im Osten entlang der rückwärtigen Grenze der Grundstücke östlich der Rheinstraße geführt. Im Norden bildet das Grundstück Rheinstraße 279 (Gemarkung Urfeld, Flur 14, Flurstück 302) und Süden das Grundstück Rheinstraße 311 (Gemarkung Urfeld, Flur 14, Flurstück 257) die Grenze des Plangebietes (siehe Kartendarstellung). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,8 ha.

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Lage am Rhein und an der Stadtgrenze zu Bornheim eine wichtige städtebauliche Funktion als Stadteingang zu. Vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Wesseling und dem damit verbundenen Siedlungsdruck auch auf Bestandslagen, ist es das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 4/135 „Innenentwicklung Rheinstraße-Süd“, für diese exponierte Lage am südlichen Stadteingang nach Wesseling, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen Lösungen erarbeitet werden, mit denen die bauliche Dichte und die Maßstäblichkeit sowie die Gestaltung zukünftiger Planungen besser an die bestehende Bau- und Siedlungsstruktur angepasst werden können. Dabei sollen bestehende Entwicklungspotentiale unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur in verträglichem Umfang gesichert und insgesamt eine gebietsverträgliche Weiterentwicklung der Wohnfunktion unter Wahrung der hohen Wohnqualität in unmittelbarer Nähe zum Rhein ermöglicht werden.

Hinweise (§ 13a Abs. 3 BauGB):

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/135 „Innenentwicklung Rheinstraße-Süd“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB kann somit verzichtet werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. OG Foyer bzw. Zimmer 313-315, während folgender Zeiten informieren:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, sich **in der Zeit vom 14.03.2019 bis einschließlich 18.04.2019** zur Planung zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen.

Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 4/135 „Innenentwicklung Rheinstraße-Süd“ sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 01.03.2019

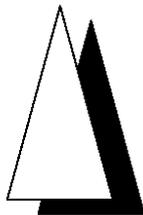
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Bornheim
Gemarkung Widdig, Flur 10

Maßstab 1:2.000



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 4/135 -
"Innenentwicklung Rheinstraße-Süd"**

Plangeltungsbereich

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

66. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Einzelhandel Berggeiststraße“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Feststellungsbeschluss über die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Berggeiststraße“ gefasst.

Die 66. FNP-Änderung soll mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes „SO Nahversorgung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ und die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers im Ortsteil Berzdorf schaffen. In der 66. FNP-Änderung ist die Zweckbestimmung „SO Nahversorgung, ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche (VK max.) von 1.800 qm, davon mindestens 90% nahversorgungsrelevante Sortimente“ geregelt.

Die Bezirksregierung Köln hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Berggeiststraße“ am 13.02.2019 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 11.12.2018 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 13.02.2019

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Michallik“

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Berggeiststraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Berggeiststraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Berggeiststraße“ wirksam.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wesseling, den 05.03.2019
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Der Jahresabschluss der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2017 sowie die Jahresabschlüsse der beiden Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesseling Medienstiftung“ wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Sie hat zum Abschluss der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Den Bestätigungsvermerken hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 101 GO NRW, in seiner Sitzung vom 28. November 2018 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„a)

Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2018 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.

b)

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadt Wesseling wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 315.526.912,00 Euro und einem Überschuss von 26.695.119,36 Euro festgestellt.

c)

Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

d)

Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung.“

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2017 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW ab dem 13.03.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, sowie im Internet ab dem genannten Zeitpunkt unter der Adresse <https://wesseling.de/buergerservice/jahresabschluss.php> einsehbar.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,
mittwochs von 7.30 bis 13.00 Uhr und
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 13.03.2019

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser
